

Satzungen der Wassergenossenschaft Anthering

§ 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Anthering“. Sie ist auf Grund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 73 und 74 Abs (1) lit a) WRG 1959 idgF gebildet.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in A-5102 Anthering, Berg 16.
- (3) Mit der Rechtskraft des anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt die Genossenschaft die Rechtspersönlichkeit als „Körperschaft öffentlichen Rechts“. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen mit ein.

§ 2 Zweck und Umfang der Genossenschaft

- (1) Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der Errichtung, der Erhaltung und des nachhaltigen Betriebes der genossenschaftlichen Anlagen. Im Sinne eines nachhaltigen Betriebes ist die Genossenschaft berechtigt, insbesondere für den Eigenbedarf konzipierte Anlagen zur Stromerzeugung zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt Wasser an Nichtmitglieder und an Versorgungsunternehmen abzugeben und mit anderen Wasserversorgern zusammenzuarbeiten, soweit dadurch die Wasserversorgung der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die der Genossenschaft freiwillig beigetretenen oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten Eigentümer der durch die Genossenschaft versorgten Liegenschaften oder Anlagen.
- (2) Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft oder Anlage nur von einer Person (einem Bevollmächtigten) wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte und die Zustelladresse sind der Wassergenossenschaft bekannt zu geben.
- (3) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen und den durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (5) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften oder Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer nachträglich einzubeziehen, wenn diesen dadurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen.
- (6) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast gemäß § 80 Abs 1 WRG 1959 idgF.
- (7) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.

- (8) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihrer Eigentümer auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausschneiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (9) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.
- (10) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausschneiden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt
 - a) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen und innerhalb der Gebäude Anschlüsse und Abzweigungen herstellen zu lassen;
 - b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen;
 - c) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzungen zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.
- (2) Werden auf Liegenschaften oder bei Anlagen, deren Eigentümer bereits Mitglieder sind, im Nachhinein Investitionen getätigt, mit denen in Folge ein Wasserverbrauch verbunden ist, oder im Nachhinein ein zusätzlicher Wohn-, Schlaf-, Betriebs- oder sonstige geschäftlich oder privat genutzte Räume geschaffen, oder ein Grundzukauf getätigt, ist dies der Wassergenossenschaft binnen Monatsfrist mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haften für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der Genossenschaft.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen;
 - b) das Betreten ihrer Liegenschaften und Anlagen nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (z.B. Wassermeister) soweit zu gestatten, wie dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist;
 - c) die eigenen Anlagen ordnungsgemäß zu erhalten, sodass der Genossenschaft daraus kein Schaden erwachsen kann;
 - d) die Errichtung von Leitungen und sonstigen genossenschaftlichen Anlagen, die für die Wassergenossenschaft erforderlich sind, auf den eigenen Liegenschaften gegen angemessene Entschädigung zu dulden;
 - e) die Wassergenossenschaft über vorhersehbare Verbrauchsspitzen (z.B. bei Füllungen von Schwimmbecken) zu informieren.

- f) der Wassergenossenschaft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse unaufgefordert und unverzüglich jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig ist. Insbesondere ist bei einem Eigentümerwechsel der neue Eigentümer zu melden; gleichfalls ist eine Änderung der Zustellanschrift und der Bankverbindung (bei Zahlung mit Bankeinzug) bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet zumindest das für die Liegenschaft oder Anlage erforderliche Trinkwasser von der Wassergenossenschaft zu beziehen. Ausnahmen von dieser Bezugspflicht sind mit der Wassergenossenschaft zu vereinbaren und der Wasserrechtsbehörde zu melden.
 - (6) Ausscheidende Mitglieder haben auf Verlangen der Genossenschaft die durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

§ 6 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage werden aufgebracht:
 - a) durch Leistungen der Mitglieder
 - b) durch Aufnahme von Darlehen,
 - c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen in
 - a) dem Herstellungskostenbeitrag,
 - b) der Wasserbezugsgebühr,
 - c) der Anschlussgebühr für neue Mitglieder und für bestehende Mitglieder bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage;
 - d) einem angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen und den durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten.
- (3) Der Herstellungskostenbeitrag diene zur Bestreitung der Herstellungskosten, soweit sie nicht nach obigem Absatz (1) Buchstabe b) und c) gedeckt waren. Er würde in Zukunft nur mehr bei außergewöhnlichen Investitionen erforderlich.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühren und des Beitrages für die bisherigen Aufwendungen sind die Genossenschaftsanteile des jeweiligen Eigentümers. Diese werden, soweit nicht besondere Übereinkommen getroffen werden, nach der Bewertungspunkteverordnung 1978 (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13.12.1977, LGBI. Nr. 2/1978 idgF) ermittelt. Ungeachtet der Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen 20 m² Wohnnutzfläche einschließlich Wintergärten, Sauna- und Hobbyräume je einer Punkteinheit. Für die landwirtschaftlichen Betriebe gilt folgender Schlüssel:

1 ha = 0,55 Punkte
- (5) Alternativ zu Abschnitt (4) können die Genossenschaftsanteile nach dem (künftigen) Wasserverbrauch der Mitglieder berechnet werden. Über die Details und die Anwendung dieser Berechnungsmethode entscheidet im Einzelfall der Ausschuss der Wassergenossenschaft.
- (6) Die Anschlussgebühren und die Beiträge für die bisherigen Aufwendungen werden auf Basis der in Abschnitt (4) oder (5) errechneten Punktezahl und des Gebührensatzes des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes ermittelt.

- (7) Die Wasserbezugsgebühr dient zur Deckung der jährlichen Erfordernisse
 - a) für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen,
 - b) für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten,
 - c) für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds.
- (8) Die Wasserbezugsgebühr wird je m³ Wasserbezug verrechnet, welcher mit geeichten Wasserzählern gemessen wird. Der Gebührensatz (Wasserzins in €/m³) ist jährlich für das laufende Abrechnungsjahr von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (9) Für den gesetzlich vorgeschriebenen Wasserzählertausch ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird vom Ausschuss festgelegt.
- (10) Die Verpflichtung zur Entrichtung der satzungsmäßig festgelegten Gebühren und Beiträge entsteht mit der Aufnahme in die Genossenschaft und mit jeder nachträglichen Änderung von Bemessungsgrundlagen.
- (11) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Gebühren und Beiträge werden den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorgeschrieben. Die zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung einzuzahlen.

§ 7 Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Ausschuss;
 - c) der Obmann und sein Stellvertreter,
 - d) die Rechnungsprüfer;

§ 8 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) In den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderungen oder des Maßstabes (Schlüssels) für die Aufteilung der Kosten;
 - b) die Beschlussfassung über den Wasserzins;
 - c) die Beschlussfassung über Investitionen, Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, Übernahme von Haftungen und die Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht in den Wirkungsbereich des Ausschusses oder des Obmannes fallen;
 - d) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung;
 - e) die Entgegennahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - f) die Wahl des Ausschusses;
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Jahr und zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr spätestens im April erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) über Beschluss des Ausschusses;
 - b) in Durchführung eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung;
 - c) über Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Obmann durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder. Die Verständigung ist mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.
- (4) Bei Eigentümergeinschaften wird der Bevollmächtigte verständigt. Wird kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die Zustellung an einen der Miteigentümer dieser Liegenschaft als erfolgt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Obmann der Genossenschaft, sein Stellvertreter oder ein vom Ausschuss bestimmtes Ausschussmitglied führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft oder Anlage hat nur das bevollmächtigte Mitglied eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur geschäftsfähige Mitglieder. Nicht geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können ein anderes geschäftsfähiges Mitglied bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen und darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Genossenschaftsmitglieder zur festgesetzten Zeit beschlussfähig.
- (5) Die Genossenschaft fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse auf Änderung der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüssels) für die Aufteilung der Kosten oder der Auflösung der Genossenschaft.
- (6) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich (durch Handzeichen). Schriftliche Abstimmungen (mittels Stimmzettel) finden dann statt, wenn dies der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

§ 11 Wahl des Ausschusses

- (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird mit 12 – 14 festgelegt. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
- (2) In den Ausschuss können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- (3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der

Genossenschaft wohnhaft ist oder in den vorangegangenen Wahlperioden die Stelle eines Ausschussmitgliedes bekleidet hat.

- (4) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Mitgliederversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Bestellung des neuen Ausschusses im Amt. Die ausscheidenden Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

§ 12 Wirkungsbereich des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist zur Entscheidung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen dem Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Obmannes, des Schlichtungsausschusses oder der Rechnungsprüfer vorbehalten sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen insbesondere:
 - a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers;
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes;
 - c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen, die Anlagen und ihrer Instandhaltung;
 - d) die Beschlussfassung über Personalangelegenheiten, insbesondere die Bestellung eines Wassermeisters;
 - e) die Festlegung der Aufwandsentschädigungen für die Funktionäre der Genossenschaft;
 - f) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung;
 - g) die Kassen- und Rechnungsführung;
 - h) die Führung des Genossenschaftsbuches;
 - i) die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
 - j) die Erstattung des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung;
 - k) die Festsetzung des von neu hinzugekommenen Mitgliedern zu leistenden Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen;
 - l) die Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagenteile;
 - m) die Beschlussfassung über zweckdienliche Instandhaltungen, Erneuerungen und Investitionen, auch wenn sie im Voranschlag für das laufende Jahr nicht enthalten sind und insgesamt 10% der Einnahmen des vergangenen Jahres nicht übersteigen. Der Obmann hat hierüber der Mitgliederversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- (3) Der Ausschuss hat alljährlich, spätestens im Monat März, einen Voranschlag für das laufende Jahr und einen Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft für das vergangene Jahr anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen vor der Mitgliederversammlung während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.
- (4) Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt und gewährt nur Anspruch auf Ersatz der aus Anlass der Ausübung des Amtes erwachsenen Auslagen.

§ 13 Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmannstellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von einem

Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.

- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich) gefasst werden. Ein gültiger Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Ausschussmitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Wahl des Obmannes und weiterer Funktionäre

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere besondere Funktionäre.
- (2) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

§ 15 Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Obmann beruft die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung ein, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige vom Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.
- (3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
- (4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.
- (5) Der Obmann erledigt die Aufnahme neuer Mitglieder, ermittelt die Gebühren für die Neumitglieder und für Erweiterungen bei bestehenden Mitgliedern und berichtet darüber an den Ausschuss und an die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei unvorhersehbaren Schäden mit Gefahr im Verzug ist der Obmann ermächtigt, im Einvernehmen mit einem zweiten Ausschussmitglied, die zur Behebung der Schäden erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dies auch dann, wenn sie von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss nicht beschlossen sind und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- (7) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter vertreten.
- (8) Der Kassier und der Obmann übernehmen die Abwicklung der Geschäftsgebarung im Vieraugenprinzip. Bei der Mitgliederversammlung berichtet der Kassier über die Jahresabrechnung, den Jahresvoranschlag und das Genossenschaftsvermögen.

§ 16 Wahl und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 5 Jahre gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen geschäftsfähig und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.
- (3) Ausgeschiedene Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.
- (4) Die Rechnungsprüfer überprüfen auf Grund der Rechnungsbelege die Jahresabrechnung und den Kassastand und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

§17 Gemeinsame Bestimmungen für die Wahlen

- (1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einer engeren Wahl zwischen jenen Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- (2) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

§18 Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten.

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuss oder von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung weiter.
- (2) Die Änderungen werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

§ 19 Genossenschaftsbuch

- (1) Bei der Genossenschaft ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:
 - a) alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen;
 - b) alle genossenschaftlichen Niederschriften;
 - c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
 - d) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
 - e) Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und Anlagen und ihrer Eigentümer sowie der Genossenschaftsanteile;
 - f) die allfällige Wasserleitungsordnung und die allfällige Betriebsvorschrift;
 - g) sonstige Urkunden, insbesondere die genehmigten Satzungen.

§ 20 Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

- (1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der

Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.

- (3) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung der Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitparteien über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigen Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.
- (4) Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, entscheidet die Wasserrechtsbehörde.

§ 21 Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden die Auflösung beschließt oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- (3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden.
- (4) Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig (im Verhältnis der Genossenschaftsanteile) auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig (im Verhältnis der Genossenschaftsanteile) zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

Die vorliegenden Satzungen wurden mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (Zahl 30303-206/75/54-2023) vom 20.06.2023 wasserrechtlich genehmigt. Sie sind somit rechtswirksam.

Anthering, am 21.06.2023.

Für die Wassergenossenschaft
Bernhard Thalmayr, Obmann